

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Januar 2012

Art. 5 Abs. 1 Bst. b Satz 1: sechs weitere, nach fachlichen Kriterien ____ gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Sozialversicherungsanstalt sind nicht wählbar.

Art. 9 Abs. 1: Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der Sozialversicherungsanstalt.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b^{bis}: kann Mitglieder der Verwaltungskommission bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011 wird sachgemäss angewendet;

Bst. g: genehmigt den Jahresbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.